

# **Satzung** **"Leg los – werd groß e.V."**

## **Inhalt**

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beiträge, Vereinsvermögen
- §6 Organe des Vereins
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand
- §9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- §10 Auflösung des Vereins

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Leg los – werd groß e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in: 16303 Schwedt, Lindenplatz 6
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter VR 1785FF.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet:
  - Gestaltung der Öffnungszeiten in Anlehnung an die Arbeitszeiten der Eltern,
  - pädagogische Betreuung der Kinder auch in den Randzeiten, an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht,
  - Ausgestaltung der Randzeitenbetreuung mit zusätzlichen pädagogischen Kräften, um für junge Familien die Voraussetzungen zu schaffen, Beruf und Familie unter einen Hut zu bekommen.
  - die pädagogische Arbeit ergibt sich aus den Grundsätzen elementare Bildung
  - Begleitung und Förderung der Kinder, in jedem Lebensalter, entsprechend seines Entwicklungsstandes und seiner Bedingungen.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks soll eine von den Eltern teilweise verwaltete Kindertagesstätte unterhalten werden. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiativ-Kita ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Kitaalltag erforderlich (z.B. bei Einkaufs-, Kochdienst, zum Teil Verwaltung, Renovierung und Gestaltungsarbeiten in den Räumlichkeiten und im Außengeländes usw.).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Eltern, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden sollen, müssen zwingend Mitglied des Vereins sein. Nichtmitgliedern wird die Betreuung in den Kita's des Vereins untersagt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (5) Sollte ein Mitglied, das Elternteil eines in einer Einrichtung des Vereins betreuten Kindes ist, nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses ein halbes Jahr lang keinen Beitrag entrichten, so gilt dies als Austritt aus dem Verein.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
  - ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
  - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge, Vereinsvermögen**

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:
  - die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
  - die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte
  - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
  - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
  - die zu erhebenden Beiträge,
  - Satzungsänderungen,
  - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
  - die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Mindestens alle zwei Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
- (4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Vereins, der erweiterte Vorstand kann aus bis zu 2 weiteren Mitgliedern in Form von Kassenwart und Schriftführer bestehen, davon können maximal zwei Personen Angestellte/r des Vereins sein. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand nehmen intern alle Rechte, Pflichten und Vereinsaufgaben wahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Personalmanagement sowie
  - die Anmietung von Geschäftsräumen.
- (5) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, beide vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

## **§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. Juni jedes Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre Bericht zu erstatten, dazwischen liegt der Bericht zur Einsichtnahme aus.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

Die Änderung der Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung

am: \_\_\_\_\_ 13.10.2014 \_\_\_\_\_ in Kraft.